

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/873, 14/1066 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Zweites SGB III-Änderungsgesetz – 2. SGB III-ÄndG)

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner, Dr. Klaus Grehn, Monika Balt, Dr. Ruth Fuchs und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/208 –

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung des Interessenausgleichs zwischen Arbeitslosen und Beitragszahlern – Interessenausgleichsgesetz (IAG) –

A. Problem

- a) Die im Gesetzentwurf enthaltenen Korrekturen und Ergänzungen von Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zielen darauf ab, kurzfristig und im Vorgriff auf die vorgesehene Überarbeitung des Arbeitsförderungsrechts das arbeitsförderungsrechtliche Instrumentarium effizienter auszugestalten. Dabei soll die aktive Arbeitsmarktpolitik stärker als bisher auf Zielgruppen des Arbeitsmarktes und die Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit ausgerichtet werden. Bürokratische Vorschriften des SGB III sollen geändert werden, um die Arbeitsämter spürbar zu entlasten und einen besseren Service zu erreichen. Sozialpolitische Härten für Arbeitslose sollen beseitigt werden.
- b) Mit dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) wurden für Arbeitslose eine Reihe von zusätzlichen Pflichten (z. B. aktive Beschäftigungssuche, dreimonatige Meldepflicht) und andere rechtliche Veränderungen (z. B. Beweislastumkehr) geschaffen. Damit sei nach Auffassung der einbringenden Fraktion jeder Leistungsbezieher grundsätzlich unter Mißbrauchsverdacht gestellt worden. Angesichts der tatsächlichen Lage auf dem Arbeitsmarkt hätten sich diese Regelungen als unnötig erwiesen. Daher sollte

– unter Berücksichtigung arbeitsmarktpolitisch zweckmäßiger Weiterentwicklungen – der gesetzliche Zustand wiederhergestellt werden, der vor dem 1. Januar 1998 gegolten hat.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 14/873, 14/1066 in der vom Ausschuß geänderten Fassung und Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/208.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 14/873, 14/1066 und Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/208.

D. Kosten

a) 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Änderungen des Arbeitsförderungsrechts sind insgesamt kostenneutral. Den geringen Mehrausgaben stehen an anderer Stelle Minderausgaben, insbesondere bei der Bundesanstalt für Arbeit, durch die Vereinfachung des Verfahrens gegenüber.

2. Vollzugaufwand

Nicht quantifizierbare Minderausgaben bei der Bundesanstalt für Arbeit durch Verwaltungsvereinfachung.

b) Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/873, 14/1066 mit folgender Maßgabe

1. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 4a

Änderung des GKV-Solidaritätsstärkungsgesetzes

Artikel 24 Abs. 1 des GKV-Solidaritätsstärkungsgesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3853) wird wie folgt gefaßt:

„(1) Pflichtversicherte und ihre nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherten Familienangehörigen, die als Pflichtversicherte oder als freiwillig Versicherte vor dem 1. Januar 1999 rechtswirksam Kostenerstattung gewählt hatten, behalten den Anspruch, Kostenerstattung zu wählen.“

2. Dem Artikel 6 – Inkrafttreten – wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Artikel 4a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.“

und im übrigen unverändert anzunehmen,

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/208 abzulehnen.

Bonn, den 22. Juni 1999

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett

Vorsitzende

Dr. Heidi Knake-Werner

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

1. Überweisungen

a) Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/873, 14/1066

Der Gesetzentwurf ist in der 39. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Mai 1999 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuß für Angelegenheiten der neuen Länder und den Ausschuß für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme beschlossen (siehe Anlage 2 Drucksache 14/873). Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu dieser Stellungnahme findet sich auf Drucksache 14/1066.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/208

Der Gesetzentwurf ist in der 19. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Januar 1999 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Beratung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse und des gutachtlich beteiligten Ausschusses

a) Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/873, 14/1066

Der **Ausschuß für Angelegenheiten der neuen Länder** hat in seiner 15. Sitzung am 16. Juni 1999 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und der PDS bei Abwesenheit des Vertreters der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und bei Enthaltung des Vertreters der Fraktion der F.D.P. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuß für Wirtschaft und Technologie** und der **Ausschuß für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben wegen der Kurzfristigkeit der Votenanforderung auf eine Mitberatung verzichtet.

Der **Ausschuß für Gesundheit** hat aufgrund des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen zum SGB V (Ausschußdrucksache 14/280) gutachtlich zu der Vorlage Stellung genommen. Er hat in seiner 20. Sitzung am 22. Juni 1999 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS in Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/208

keine Mitberatung.

3. Beratungsergebnis und Abstimmungsverfahren im federführenden Ausschuß

Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/873, 14/1066 und den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/208 in seiner 19. Sitzung am 16. Juni 1999 beraten. Er hat die Beratung in seiner 21. Sitzung am 22. Juni 1998 fortgesetzt und abgeschlossen.

a) Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/873, 14/1066

Im Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/873, 14/1066 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. angenommen. Der von den Koalitionsfraktionen auf Ausschußdrucksache 14/280 eingebrachte Änderungsantrag, der eine Änderung des Artikels 24 Abs. 1 des GKV-Solidaritätsstärkungsgesetzes enthält, wurde mit demselben Stimmenergebnis angenommen.

Die Fraktion der CDU/CSU legte auf den Ausschußdrucksachen 304 und 305 folgende zwei Änderungsanträge vor, die mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. abgelehnt wurden:

1. In Artikel 1 wird Nummer 11 gestrichen.

Begründung:

Die nach geltendem Recht zumutbaren täglichen Pendelzeiten von 2½ Stunden bei Teilzeitkräften und von 3 Stunden bei Vollzeitbeschäftigten sollten beibehalten werden. Ein solcher zeitlicher Pendelaufwand ist für in Beschäftigung stehende Arbeitnehmer nicht unüblich. Er kann daher auch von Beziehern von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe im Interesse der Solidargemeinschaft der Beitrags- und Steuerzahler zumutbar verlangt werden. Im übrigen beziehen sich diese Pendelzeiten nur auf den Regelfall. Besondere Belange auf Seiten des Leistungsbeziehers, wie bestimmte familiäre Verhältnisse, sind zu beachten und können durchaus zu einer Verkürzung des zumutbaren Pendelaufwands führen.

2. In Artikel 1 wird Nummer 12a gestrichen.

Begründung:

Die Verpflichtung arbeitsloser Leistungsbezieher, spätestens nach jeweils drei Monaten mit dem Arbeitsamt Kontakt aufzunehmen, sollte trotz des damit verbundenen höheren Verwaltungsaufwandes nicht gänzlich

aufgehoben werden. Sie dient nicht nur der Bekämpfung des Leistungsmißbrauchs durch den regelmäßigen Nachweis der Arbeitsbereitschaft und Arbeitsuche – einschließlich der Eigenbemühungen um eine neue Stelle – des Leistungsbeziehers, sondern sie verschafft auch dem Vermittler einen besseren Überblick über den von ihm zu betreuenden Personenkreis insgesamt. Mit den Einschränkungen, die er durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen erhalten hat, erscheint § 122 Abs. 2 Nr. 3 SGB III als ein tragfähiger Kompromiß (vgl. § 151 Abs. 3 SGB III) zwischen den Zielen, überflüssigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die Kontakte zwischen Arbeitsvermittlung und arbeitslosem Leistungsbezieher so eng wie erforderlich zu gestalten.

Die Fraktion der PDS brachte auf Ausschußdrucksache 14/303 folgenden Änderungsantrag ein, der gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS mit den Stimmen der Mitglieder aller übrigen Fraktionen abgelehnt wurde:

Nummer 11 erhält folgende Fassung:

,11. § 121 wird wie folgt gefaßt:

„Zumutbarkeit

(1) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind die Interessen des Arbeitslosen und die der Gesamtheit der Beitragszahler gegeneinander abzuwägen.

(2) Zu den Interessen des Arbeitslosen zählt insbesondere der Schutz vor Einbußen bei Einkommen, Qualifikation und familiären Bindungen. Zu den Interessen der Gesamtheit der Beitragszahler zählt insbesondere die Beendigung des Versicherungsfalls und die Erhöhung der Zahl der Versicherungspflichtigen.

(3) Eine Beschäftigung ist einem Arbeitslosen insbesondere nicht zumutbar, wenn sie gegen gesetzliche, tarifliche oder in Betriebsvereinbarungen festgelegte Bestimmungen über Arbeitsbedingungen oder gegen Bestimmungen des Arbeitsschutzes verstößt oder nicht versicherungspflichtig im Sinne dieses Gesetzes ist.

(4) Die Bundesanstalt für Arbeit bestimmt Näheres zu den Absätzen 1 bis 3 durch Anordnung.“

Wegen der Begründung wird auf die Ausschußdrucksache 14/303 und den Gesetzentwurf der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/208, S. 5 (zu Nr. 3) verwiesen.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/208

Der Gesetzentwurf wurde gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS mit den Stimmen der Mitglieder aller übrigen Fraktionen abgelehnt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/873, 14/1066

Das Arbeitsförderungsrecht soll in dieser Legislaturperiode strukturell überarbeitet werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll in einem ersten Schritt der dring-

lichste Änderungsbedarf umgesetzt werden, um eine zielgenauere Ausrichtung einzelner arbeitsmarktpolitischer Instrumente zu erreichen, sozialpolitische Härten für Betroffene zu beseitigen und die Arbeitsämter zu entlasten. Die Neuregelungen sollen vor allem dazu beitragen, die Arbeitsförderungsleistungen stärker auf Problemgruppen des Arbeitsmarktes auszurichten. Dies gilt insbesondere für ältere Arbeitslose, für die von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten Arbeitslosen und arbeitslose Frauen.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/208

Nach Auffassung der Fraktion der PDS sei es notwendig, die unterschiedlichen Interessenlagen im Rahmen der Selbstverwaltungsorgane unter Berücksichtigung der tatsächlichen Arbeitsmarktlage besser auszutarieren. Daher sollen die im alten Arbeitsförderungsgesetz (AFG) geltenden Regelungen wieder eingeführt und den gewandelten Bedingungen angepaßt werden. Dazu zählen Änderungen der Definitionen von Arbeitslosigkeit und Zumutbarkeit. Durch eine neue Zumutbarkeitsanordnung soll ein „Dreiklang“ von Aufgaben und Pflichten der Arbeitgeber, der Erwerbslosen und der Arbeitsämter hergestellt werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Drucksachen verwiesen.

III. Ausschlußberatungen

Einig war sich der Ausschuß über die Notwendigkeit, bestimmte Veränderungen im Bereich der Arbeitsförderung vorzunehmen. Die Auseinandersetzungen im Ausschuß drehten sich u. a. um die dreimonatige Meldepflicht und um die Kosten, die der Gesetzentwurf der Koalition verursachen könnte.

Die Mitglieder der **Fraktion der SPD** erklärten, die Überarbeitung des Arbeitsförderungsrechts solle in zwei Schritten erfolgen: Zunächst werde das Vorschaltgesetz verabschiedet und im nächsten Jahr die grundlegende Reform. Das Gesetz solle soziale Härten beseitigen. Die Zugangsvoraussetzungen zu ABM sollen weiter geöffnet werden. Eingliederungszuschüsse für ältere Arbeitnehmer sollen künftig bereits nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit möglich sein. Der Verzicht auf die Weiterbildungspflicht werde zu zusätzlichen Einstellungen für ältere Arbeitslose führen. Die Verlängerung der zumutbaren Pendelzeiten für Arbeitslose werde rückgängig gemacht. Bewährte Regelungen bei Struktur Anpassungsmaßnahmen, die es in den neuen Bundesländern gegeben habe, werden auf die alten Bundesländer übertragen. Die Meldepflicht von Arbeitslosen im Abstand von drei Monaten werde aufgehoben. Ferner gebe es zur Entlastung der Arbeitsämter u. a. Vereinfachungen bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** sahen in einigen Elementen des Gesetzentwurfs der Koalition, wie z. B. der Änderung des § 170 SGB III zum Kurzarbeitergeld und zum Einstellungszuschuß bei Neugründungen, positive Ansätze. Die Zielsetzung, die Rückkehr vom zweiten in den ersten Arbeitsmarkt zu fördern, sei grundsätzlich richtig. Kontraproduktiv sei es jedoch, im zweiten Arbeitsmarkt verstärkt auf Arbeitsbeschaffung zu setzen.

Die Abschaffung der Meldefrist von drei Monaten für Arbeitslose sei unverständlich. Es sollte jedem Arbeitslosen möglich sein, mindestens einmal in drei Monaten in seinem Arbeitsamt vorzusprechen (vgl. Änderungsantrag auf Ausschußdrucksache 305). Abgelehnt werde auch die Neufassung der Pendlerregelung (vgl. Änderungsantrag auf Ausschußdrucksache 304). Insgesamt habe die Arbeitslosigkeit saisonbereinigt zugenommen. Die Rückführung der Strukturanpassungsmaßnahmen Ost durch die Einschränkung des Personenkreises sei unnötig, weil diese Maßnahmen mit ihrer Brückenfunktion zum ersten Arbeitsmarkt sehr wirksam gewesen seien. Besonders ältere Arbeitslose würden durch nunmehr geplante Maßnahmen aus dem Arbeitsmarkt gedrängt.

Die Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verdeutlichten die Absicht der Koalition, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das arbeitsförderungsrechtliche Instrumentarium effizienter auszugestalten. Die Abschaffung der dreimonatigen Meldepflicht führe zu einer Entbürokratisierung bei den Arbeitsämtern und setze Kapazität frei, mit der z. B. Langzeitarbeitslose besser betreut werden könnten. Durch die Verkürzung des Zeitraumes, ab dem ein Arbeitsloser eine Maßnahme erhalten kann, werde das Entstehen von Langzeitarbeitslosigkeit verhindert. Die Abschaffung der Weiterbeschäftigungspflicht beim Eingliederungszuschuß sei sinnvoll, damit ältere Arbeitslose überhaupt in derartige Maßnahmen gelangen könnten. Der auf Ausschußdrucksache 280 eingebrachte Änderungsantrag zum GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz solle eine Regelung zur Kostenerstattung im Gesundheitswesen, die viele Pflichtversicherte als unzumutbare Härte empfunden hätten, korrigieren.

Die Mitglieder der **Fraktion der F.D.P.** rügten den vorgelegten Gesetzentwurf der Koalition, weil er die Weichen in die falsche Richtung stelle. Durch den Wegfall der Weiterbeschäftigungsverpflichtung im Falle eines Eingliederungszuschusses werde die Arbeitslosigkeit älterer Arbeitsloser ansteigen. Die Abschaffung der Meldepflicht setze ein falsches politisches Signal. Durch den fehlenden Kontakt des Arbeitslosen zum Arbeitsamt trete die Vermittlung in den Hintergrund. Arbeitslose bereits nach sechs Monaten als Langzeitarbeitslose zu betrachten führe zu psychologisch negativen Folgen und Motivationsverlusten. Die Ausweitung von Strukturanpassungsmaßnahmen-Ost auf den Westen sei nicht zu rechtfertigen. Damit werde allenfalls eine verfehlt Strukturpolitik kaschiert.

Die Mitglieder der **Fraktion der PDS** erklärten, sie stimmten dem Gesetzentwurf der Koalition im wesentlichen zu. Die alte Regierung habe mit manchen Regelungen die Arbeitslosen statt die Arbeitslosigkeit bekämpft. Dies räume der vorliegende Gesetzentwurf der Koalition zum Teil aus. Bedauerlich sei im Hinblick auf den von der Koalition eingebrachten Entwurf jedoch, daß wichtige Aspekte erst später geregelt werden sollen. Der § 121 SGB III – Zumutbarkeit – sollte – wie in ihrem Gesetz-

entwurf vorgeschlagen – in der alten Fassung des AFG wiederhergestellt werden (vgl. Ausschußdrucksache 14/303). Die „kasernenhofähnliche“ Meldepflicht bringe nichts. Die Arbeitslosen kämen von allein, wenn es in den Arbeitsämtern „etwas zu holen“ gäbe.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 4a

Es hat sich erwiesen, daß viele Pflichtversicherte die Abschaffung der Kostenerstattung durch das GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz als unzumutbare Härte empfunden haben – insbesondere, weil sie über private Zusatzversicherungen verfügen. Zwar ist die Kostenerstattung kein Wert an sich, da die Versicherten Anspruch auf sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Sachleistungen ungeschmälert behalten haben. Die medizinischen Leistungen werden unabhängig von der Wahl der Kostenerstattung für alle Versicherten umfassend und auf qualitativ hohem Niveau erbracht. Gleichwohl wird mit der vorgesehenen Änderung der subjektiven Betroffenheit der Pflichtversicherten Rechnung getragen. Auch freiwillig Versicherte, die rechtswirksam vor dem 1. Januar 1999 die Kostenerstattung gewählt hatten, sollen dies Wahlrecht behalten, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt in die Pflichtversicherung wechseln.

Als Wahl ist nicht nur eine förmliche Willenserklärung mit Zugang beim Versicherungsträger anzusehen; vielmehr genügt eine erkennbare Entscheidung für die Kostenerstattung, beispielsweise in Gestalt des Abschlusses einer privaten Zusatzversicherung, falls die Satzung der Krankenkasse keine formalisierte Wahlentscheidung einschließlich Bekanntgabe voraussetzte.

Als „Besitzstandsregelung“ führt die Vorschrift lediglich das frühere Wahlrecht zur Kostenerstattung für bestimmte Gruppen von Pflichtversicherten wieder ein, ohne an der Kostenerstattungsregelung im übrigen etwas zu ändern. So bleibt es selbstverständlich bei der für die Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 SGB V nach wie vor geltenden Einschränkung, daß „nur die im 4. Kapitel genannten Leistungserbringer in Anspruch genommen werden“ dürfen.

Zu Artikel 6 Abs. 3

Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist erforderlich, um einen nahtlosen Anschluß der Übergangsregelung an das Wirksamwerden der Abschaffung der Kostenerstattung für Pflichtversicherte sicherzustellen.

Bonn, den 22. Juni 1999

Dr. Heidi Knake-Werner
Berichterstatlerin

